



**Satzung**  
**für den Turn- und Sportverein Ihringshausen e.V.**  
**i.d.F.v. 18.03.2015**

§ 1

Name und Sitz

Der am 21. Oktober 1945 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ihringshausen. Er hat seinen Sitz in Fuldata, Landkreis Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein (TSV) Ihringshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:
  - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich zu kräftigen,
  - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon ausgenommen sind angemessene Aufwandsentschädigungen für Vorstands- und Abteilungsleitungsmitglieder bis zu dem § Nr. 26a EStG jeweils geregelten Höchstbetrag

für die Ehrenamts pauschale. Erstattungsfähig ist tatsächlich entstandener Aufwand (Fahrt-, Porto-, Telefon- und Bewirtungskosten etc.), der glaubhaft gemacht worden sein muss.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Er erkennt die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzungen seiner Fachverbände an.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die 18 Jahre alt und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, politischen, beruflichen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung. Die Satzung steht jedem Mitglied auf Wunsch in Abdruck zur Verfügung.

Dem Aufnahmeantrag eines Jugendmitgliedes hat ein gesetzlicher Vertreter durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages oder in anderer Form schriftlich zuzustimmen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 24. Dezember des Austrittsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung diese Rückstände nicht bezahlt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10. Ziffer 2).

## § 7

### Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Sie sind auch wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleistete Einrichtungen zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Abteilungsleitungsmitgliedes, Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand, bei der Rüge von Maßnahmen von Vorstandsmitgliedern an den Ältestenrat, zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

1. Für die Dauer der Mitgliedschaft werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt, wobei ein Familienbeitrag für Angehörige einer häuslichen Lebensgemeinschaft vorzusehen ist. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Mitglieder über 18 Jahre bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die sich in Erstausbildung befinden und Wehrpflicht- und Zivildienstleistende bleiben gegen entsprechenden Nachweis im Familienbeitrag eingeschlossen. Als Einzelmitglieder zahlen sie den Beitragssatz für Jugendliche.
3. Auf Antrag können Rentner sowie Schwerbehinderte von der Beitragsleistung ganz oder teilweise befreit werden.

Weitere Beitragsbefreiungen können nur auf besonderen Antrag vom Vorstand beschlossen werden.

## § 10 Sanktionen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Sanktionen verhängt werden, die dem Betroffenen in jedem Falle schriftlich per Einschreiben mitzuteilen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis.

Vor Verhängung einer Sanktion muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache mündlich oder schriftlich zu äußern.

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu, dessen Entscheidung – die mit einer Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss – vereinsintern endgültig ist. Das Recht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes gegen den Beschluss des Ältestenrates bleibt unberührt.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

Ausgeschlossene Mitglieder können sich frühestens nach einem Jahr erneut um die Mitgliedschaft bewerben.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| 1. Der Vorstand              | (§ 12), |
| 2. der Ältestenrat           | (§ 13), |
| 3. die Mitgliederversammlung | (§ 14), |
| 4. der Beirat                | (§ 12). |

## § 12 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) dem 2. Kassierer,
- e) dem 1. Schriftführer,
- f) dem 2. Schriftführer.

Zum Beirat gehören:

alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, die Abteilungskassierer, die Jugendleiter aller Abteilungen.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Für die Wahl des Vorstandes ist Blockwahl zulässig, jedoch nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands genehmigt sein.  
Ausgaben, die vorher der Höhe nach nicht festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Dem 1. Vorsitzenden stehen jährlich € 300,00 zur freien Verfügung – jedoch für Zwecke des Vereins – zu.
5. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde. Bis zu der Ersatzwahl reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
7. Der Beirat setzt sich aus den durch die Abteilungen gewählten Mitgliedern entsprechend Nr. 1 dieser Bestimmung zusammen. Die Namen der amtierenden Abteilungsleiter sind der Mitgliederversammlung anlässlich der Neuwahl des Vorstandes bekannt zu geben.
8. Der Beirat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er ist zusätzlich einzuberufen, wenn eine Abteilung dies unter Nennung des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Termin der Beiratssitzung ist spätestens in der der Sitzung vorangehenden Woche im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fuldataal zu veröffentlichen.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
9. Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

§ 13  
Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglieder des Vereins sind;
  - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat ist der Vertreter der Mitglieder. Ihm obliegt:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, hierzu gehören insbesondere:

Änderungen des Vereinszweckes, Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.



## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und soll in der ersten Jahreshälfte einberufen werden. Die Mitglieder werden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fuldata oder schriftlich, -wobei die Form Email zugelassen ist - unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der einzelnen Abteilungen,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer),
  - f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen,
  - g) Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge.
3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder es schriftlich durch begründeten Antrag von mindesten 1/10 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
  4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn für ein Amt zwei oder mehr Bewerber zur Wahl anstehen und wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in

der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss -bestehend aus drei Mitgliedern- durch die Mitgliederversammlung zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Über alle Versammlungen ist binnen zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 15

### Kassenprüfer

Den vier Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses der Haupt- und Abteilungskassen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zweimalig zulässig.

## § 16

### Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 17

### Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen und die Abteilungsleitung nach dem Bedarf der Abteilung erweitern. Neben dem Abteilungsleiter sollen der Leitung auch ein stellvertretender Abteilungsleiter, ein Kassierer und ein Jugendleiter angehören.

## § 18 Jugend

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollten in den Abteilungen Jugendgruppen gebildet werden. Jede Jugendgruppe soll von einem Jugendleiter geleitet werden.

## § 19 Ehrungen

1. Ehrungen durch den Verein können anlässlich von Mitgliederversammlungen oder sonstigen außerordentlichen Anlässen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, größeren Festen und dergl.) vorgenommen werden.

Das Gleiche gilt für Ehrungen, die durch die Fachverbände ausgesprochen sind.

2. Ehrungen durch den Verein oder einen Fachverband werden vom Vorstand oder den Abteilungsleitern beantragt.

3. Es sind folgende Ehrungen durch den Verein vorgesehen:

a) Ehrenmitgliedschaft

Sie wird verliehen für außerordentliche verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeit von in der Regel mindestens 25 Jahren. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung der goldenen Vereinsnadel mit Urkunde verbunden.

b) Silberne Vereinsnadel mit Urkunde

Wird verliehen für verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeit von mindestens 15 Jahren.

c) Vereinsehrenbrief

Wird verliehen für verdienstvolle, ehrenamtliche Mitarbeit von mindestens 10 Jahren, für besondere Leistungen als Aktiver oder andere Verdienste um den Verein.

d) Ehrenurkunden

werden verliehen für:

a) 25-jährige Mitgliedschaft

b) 40-jährige Mitgliedschaft

c) herausragende Verdienste für den Verein, auf Beschluss des Beirats, nach Vorlage durch den Vorstand.

e) Goldene Vereinsnadel mit Urkunde

wird nach 50-jähriger Zugehörigkeit zum Verein verliehen.

## § 20

### Sportunfall- und Haftpflichtversicherung

Der Verein hat seinen Beitritt zum Vertrag des Landessportbundes Hessen mit dessen Versicherungsgesellschaft erklärt. Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsschutz genießen alle Vereinsmitglieder im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich jederzeit über die gültigen Richtlinien beim Vorstand zu informieren.

## § 21

### Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## § 22

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Fuldata zu, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.
3. Alles Vermögen ist Vermögen des Gesamtvereins. Beim Austritt von Mitgliedern oder ganzen Abteilungen aus dem Verein, besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Vermögensanteilen; auch nicht wenn sie aus Mitteln der Abteilungskasse angeschafft wurden.

## § 23

### Form

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form umfasst jeweils auch die weibliche Form.

## § 24

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.